

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Christian Zander (CDU)

vom 11. Februar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Februar 2022)

zum Thema:

Beunruhigt durch Pflegeskandal in Frankreich: Wie steht es um die Orpea-Einrichtungen in Berlin?

und **Antwort** vom 24. Februar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. März 2022)

Herrn Abgeordneten Christian Zander (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10 974

vom 11.02.2022

über Beunruhigt durch Pflegeskandal in Frankreich: Wie steht es um die Orpea-Einrichtungen in Berlin?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Maßnahmen hat der Senat nach Bekanntwerden von gravierenden Missständen in Frankreich durch die Orpea-Gruppe als Betreiber von Pflege- und Rehabilitationseinrichtungen unternommen, um eine Gefährdung von Bewohnerinnen und Bewohnern in den in Berlin ansässigen Einrichtungen ausschließen zu können?

Zu 1.:

Siehe Antwort zu 6.

2. Wie sind im Land Berlin hierzu die Zuständigkeiten geregelt, um etwaige Missstände präventiv zu verhindern bzw. Verdachtsfälle frühzeitig zu entdecken und entsprechende Maßnahmen einleiten zu können?

Zu 2.:

Im Bereich der Pflege sind hierfür folgende Institutionen zuständig:

1. die Berliner Heimaufsicht gemäß dem Wohnteilhabegesetz vom 4. Mai 2021 (GVBl. Seite 417), welches am 1. Dezember 2021 in Kraft getreten ist.
2. die nach dem Elften Kapitel des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) zuständigen und von den Landesverbänden der Pflegekassen zu beauftragenden Prüfinstitutionen (Medizinischer Dienst, Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V. oder ggf. bestellte Sachverständige).

3. Wie oft werden die Berliner Alten- und Pflegeeinrichtungen durchschnittlich überprüft?

Zu 3.:

3.1 Berliner Heimaufsicht

Die Aufsichtsbehörde prüft Einrichtungen in regelmäßigen Abständen anlasslos (Regelprüfungen). Hierfür führt sie in jeder Langzeitpflegeeinrichtung im Abstand von höchstens einem Jahr, in Kurzzeitpflegeeinrichtungen, Tages- oder Nachtpflegeeinrichtungen, Hospizeinrichtungen sowie Wohneinrichtungen mit Pflegeergänzung eine Regelprüfung im Abstand von höchstens drei Jahren eine Regelprüfung durch.

Die Aufsichtsbehörde kann Einrichtungen anlassbezogen prüfen, wenn Hinweise auf Mängel vorliegen, oder wenn festgestellt werden soll, ob Maßnahmen nach den §§ 28 bis 32 WTG beachtet werden (Anlassprüfungen). Die Häufigkeit von Anlassprüfungen kann je nach Vorhandensein von Anlässen zwischen den Einrichtungen erheblich variieren.

Während der Hochphase der SARS-CoV-2-Pandemie mussten Regelprüfungen zurückgestellt werden. Durchgeführte Anlassprüfungen und Beratungen standen häufig im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-Pandemie, betrafen aber auch andere Inhalte. Derzeit werden Regel- und Anlassprüfungen vor Ort durchgeführt, wenn die Situation vor Ort es aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie zulässt.

3.2 Prüfinstitutionen nach dem SGB XI

Gemäß § 114 SGB XI werden Prüfinstitutionen in der Regel einmal jährlich mit einer Regelqualitätsprüfung von den Landesverbänden der Pflegekassen beauftragt. Dabei wird der Medizinische Dienst mit 90 % und der Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. mit 10 % der in einem Jahr anfallenden Prüfaufträge beauftragt. Mit einer Anlassprüfung können die Landesverbände der Pflegekassen die Prüfinstitutionen jederzeit beauftragen. Zur Überprüfung, ob von den Landesverbänden der Pflegekassen veranlasste Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Defizite behoben worden sind, können diese die Prüfinstitution auch mit einer Wiederholungsprüfung beauftragen.

4. Seit wann besteht jeweils eine Zulassung für die in Berlin ansässigen Einrichtungen der Orpea-Gruppe?

Zu 4.:

Die Zulassung einer Pflegeeinrichtung zur Pflege erfolgt durch einen Versorgungsvertrag gemäß § 72 SGB XI.

Für die stationären Pflegeeinrichtungen der Orpea-Gruppe bestehen folgende Versorgungsverträge:

Fürsorge im Alter Seniorenresidenz Haus Bavaria: seit 2000
 Fürsorge im Alter Seniorenresidenz Haus Steglitz: seit 2011
 Fürsorge im Alter Seniorenresidenz Haus Pankow: seit 2000
 Fürsorge im Alter Seniorenresidenz Biesdorfer Höhe: seit 2016
 Fürsorge im Alter Seniorenresidenz Weißensee: seit 2021
 KUP Fürsorge im Alter Seniorenresidenz Biesdorfer Höhe GmbH: seit 2016

5. Wie genau erfolgen die Regelabläufe zur Qualitätskontrolle? Wann erfolgten die zuletzt durchgeführten Qualitätskontrollen an den Berliner Standorten der Orpea-Gruppe mit welchem Ergebnis?

Zu 5.:

5.1 Berliner Heimaufsicht

Die Prüfungen erfolgen auf Grundlage des WTG und der dazugehörigen Rechtsverordnungen. Handlungsleitende Grundlage für den Prüfungsablauf sind die WTG-Prüfrichtlinien der Heimaufsicht.

Anlassbezogene Prüfungen werden durchgeführt, wenn Hinweise auf Mängel vorliegen. Eingehende Beschwerden und Hinweise werden von der Heimaufsicht bearbeitet.

Es sind seit Juli 2021 8 schriftliche oder telefonische Beschwerden über die Seniorenresidenz „Fürsorge im Alter“ bei der Heimaufsicht Berlin eingegangen. Die Beschwerden bezogen sich überwiegend auf individuelle Versorgungs- und Pflegesituationen von Bewohnerinnen und Bewohnern. Von den eingegangenen Beschwerden waren vier berechtigt, drei teilweise berechtigt und eine nicht berechtigt.

Beschwerdeführende waren Angehörige, in einem Fall ein Arzt.

Allen Beschwerden ist die Heimaufsicht nachgegangen. Aktuell sind noch 3 Beschwerden in Bearbeitung.

Die Heimaufsicht Berlin hat im vergangenen Jahr die Einrichtungen dieses Trägers in Berlin geprüft. Es ergaben sich keine Defizite und Missstände, die als erheblich einzustufen sind. Gemäß WTG geht die Heimaufsicht allen Beschwerden und Hinweisen nach, auch unabhängig von einer medialen Berichterstattung.

5.2 Prüfinstitutionen nach dem SGB XI

Gemäß §§ 112 ff. SGB XI beraten die Medizinischen Dienste und der Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. (im Folgenden Prüfinstitutionen genannt) „...die Pflegeeinrichtungen in Fragen der Qualitätssicherung mit dem Ziel, Qualitätsmängeln rechtzeitig vorzubeugen und die Eigenverantwortung der Pflegeeinrichtung und ihrer Träger für die Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität zu stärken.“ (vgl. § 112 Abs. 3 SGB XI). Die Qualitätsprüfungen können als Regel-, Anlass- oder Wiederholungsprüfung erfolgen. Geprüft wird auf Grundlage der jeweils für die Einrichtungsart geltenden Richtlinie des GKV-Spitzenverbandes für Qualitätsprüfungen.

Ergeben sich bei Regel- oder Wiederholungsprüfungen konkrete und begründete Anhaltspunkte (z. B. Beschwerden, Hinweise) für eine nicht fachgerechte Pflege, erfolgt die Prüfung als Anlassprüfung, sofern die Prüfinstitution die Gründe hierfür gegenüber den Landesverbänden der Pflegekassen dargelegt hat und ein entsprechender Prüfauftrag der Landesverbände der Pflegekassen erteilt ist. Die Pflegeeinrichtung wird hierüber informiert.

Gemäß der Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes für die Qualitätsprüfungen in Pflegeeinrichtungen nach § 114 SGB XI – vollstationäre Pflege (S. 24) erstellt die Prüfinstitution innerhalb von drei Wochen nach Durchführung der Qualitätsprüfung einen Prüfbericht, der den Gegenstand und das Ergebnis der Qualitätsprüfung und der Plausibilitätskontrolle enthält, die in der Prüfung festgestellten Sachverhalte nachvollziehbar beschreibt sowie die konkreten Empfehlungen der Prüfinstitution zur Beseitigung von Qualitätsdefiziten auflistet. Der Prüfbericht wird an die Landesverbände der Pflegekassen (§ 52 Absatz 1 SGB XI), an die betroffene Pflegeeinrichtung und an den zuständigen Sozialhilfeträger sowie die Heimaufsicht versendet. Sofern die Prüfinstitution schwerwiegende Mängel feststellt, werden die Landesverbände der Pflegekassen unverzüglich unter Schilderung des Sachverhaltes benachrichtigt.

Nach § 115 Abs. 2 S. 1 SGB XI entscheiden die Landesverbände der Pflegekassen, soweit bei einer Prüfung Defizite festgestellt werden, welche Maßnahmen zu treffen sind und erteilen dem Träger der Pflegeeinrichtung hierüber einen Bescheid und setzen ihm darin zugleich eine angemessene Frist zur Beseitigung der festgestellten Defizite.

Gemäß Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes für die Qualitätsprüfungen in Pflegeeinrichtungen nach § 114 SGB XI – vollstationäre Pflege, S. 10) kündigt sich die Prüfinstitution zu einer Regel- oder einer Wiederholungsqualitätsprüfung schriftlich einen Tag vorher bei der Einrichtung an. Anlassprüfungen werden unangemeldet durchgeführt.

Alle vollstationären Pflegeeinrichtungen, die zur Orpea-Gruppe gehören, sind im Jahr 2021 durch den Medizinischen Dienst geprüft worden. Bis auf eine Prüfung, die als Anlassprüfung aufgrund einer Beschwerde erfolgte, erfolgten die Prüfungen als Regelprüfungen. Die Kurzzeitpflegeeinrichtung hat der Medizinische Dienst Berlin-Brandenburg im Jahr 2019 zuletzt geprüft.

Im Rahmen dieser Prüfungen wurden in 3 Einrichtungen Defizite festgestellt. Aufgrund dieser Defizite, die in Bezug auf einige, der im Rahmen der Stichprobe ausgewählten Bewohnerinnen und Bewohner festgestellt wurden, war die Festsetzung von Maßnahmen zur Defizitbeseitigung erforderlich. Aus datenschutzrechtlichen Gründen können hierzu keine weiteren Ausführungen im Detail erfolgen.

Die Landesverbände der Pflegekassen haben sich die Durchführung weiterer Qualitätsprüfungen vorbehalten, insbesondere die Prüfung, ob die festgestellten Qualitätsdefizite durch die angeordneten Maßnahmen beseitigt worden sind.

6. Beabsichtigt der Senat vor dem Hintergrund der Erkenntnisse über Missstände in Frankreich eine anlassbezogene Untersuchung der Gegebenheiten in den in Berlin ansässigen Einrichtungen der Orpea-Gruppe?

Wird die Heimaufsicht Berlin aufgrund dieses Skandals auch die Orpea-Einrichtungen in der Stadt (Seniorenresidenzen „Fürsorge im Alter“) noch einmal genauer prüfen oder ist dies bereits geschehen? Sind in der Vergangenheit Orpea-Heime in Berlin durch Qualitätsmängel aufgefallen? Falls ja: Welcher Art?

Zu 6.:

Nein. Aus der Presseberichterstattung ergeben sich keine konkreten Anhaltspunkte, die auf Mängel im Sinne des WTG bzw. der WTG-PersV in Berliner Pflegeeinrichtungen der Orpea-Gruppe hinweisen. Ebenso bestehen aufgrund der jüngeren Prüferkenntnisse keine Verdachtsmomente darauf, dass derzeit strukturelle Mängel bzw. gar erhebliche Mängel bestehen. Daher sind anlässlich der Presseberichterstattung keine besonderen Prüfungen durch die Heimaufsicht geplant.

In Bezug auf die im Rahmen der Qualitätsprüfungen durch den Medizinischen Dienst festgestellten Defizite in der Pflege und Betreuung einzelner Bewohnerinnen und Bewohner, haben sich die Landesverbände der Pflegekassen weitere Qualitätsprüfungen vorbehalten.

Berlin, den 24. Februar 2022

In Vertretung
Dr. Thomas Götz
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung